

**1. Änderung der Satzung des Kreises Steinburg
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Leistungen des Löschzuges-Gefahrgut**

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 26.09.2019 folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

**§ 1
Aufgaben des Löschzuges Gefahrgut**

- (1) Zur Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern stellt der Kreis Steinburg einen "Löschzug-Gefahrgut" (LZ-G) auf und unterhält diesen; § 3 Abs. 1 Ziff. 5 Brandschutzgesetz (BrSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Der LZ-G unterstützt die öffentlichen Feuerwehren bei Einsätzen nach § 6 BrSchG im Zusammenhang mit:
 - a) Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern
 - b) kerntechnischen Unfällen und Unfällen mit ionisierender Strahlung
 - c) Unfällen mit schädlichen Organismen und
 - d) bei Bränden durch Beurteilung besonderer Gefahren

**§ 2
Gegenstand der Gebühren**

- (1) Einsätze und Leistungen des LZ-G gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen des LZ-G gem. § 29 Abs. 2 BrSchG werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

**§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum von der Alarmierung des LZ-G des Kreises Steinburg bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt. Die Mindestgebühr beträgt jeweils 10,00 € pro Stunde.
- (2) Es werden Gebühren je angefangene Stunde erhoben
 1. für Personal
 - 1.1 für den Feuerwehrangehörigen 19,00 € / Std.
 2. für den Einsatz von Fahrzeugen incl. 1 Person
 - 2.1 Kommandowagen/
Mannschaftstransportfahrzeug 83,00 € / Std.
 - 2.2 LKW/Wechselader 32,00 € / Std.
 - 2.3 Einsatzleitwagen 22,00 € / Std.
 - 2.4 Sonderfahrzeug Gerätewagen 53,00 € / Std.
 - 2.5 Sonderfahrzeug Reaktorerkunder 25,00 € / Std.

| | |
|--|----------------|
| 3. für den Einsatz von Abrollbehältern und Anhängern | |
| 3.1 Abrollbehälter Dekon | 10,00 € / Std. |
| 3.2 Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz | 10,00 € / Std. |
| 3.3 Anhänger | 10,00 € / Std. |

- (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals und die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge, Abrollbehälter und Anhänger liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der LZ-G nach seinem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und dieses nicht zu vertreten hat.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel des LZ-G, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für den Einsatz von Fachberatern, die für den LZ-G tätig werden und mit eigenem Pkw anreisen, werden die tatsächlich anfallenden gemäß § 32 BrSchG zu erstattenden Kosten abgerechnet.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden
 - c) der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch den LZ-G.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche des Kreises

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Der Kreis Steinburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz des LZ-G entstehen, haftet der Kreis Steinburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung der Aufgaben entstehen, werden - soweit nicht durch natürlichen Verschleiß bedingt - dem Verursacher neben den in § 3 Abs. 2 genannten Gebühren in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben den Kreis Steinburg von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von dem LZ-G nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Itzehoe, den 2. 10. 2019

Kreis Steinburg
Der Landrat



Torsten Wendt
Landrat